Zeitschrift: Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

Herausgeber: Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner

Band: - (2012)

Heft: 6

Artikel: Gemeindeautonomie als Machtfaktor : zwei Beispiele

Autor: Gerber, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-957889

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

THEMA

Gemeindeautonomie als Machtfaktor – zwei Beispiele

ANDREAS GERBER
Raumplaner in Bern
und Mitglied der
COLLAGE-Redaktion.

Raumrelevante Entscheide, vor allem im Bereich der Siedlungsplanung, sind meist Entscheide auf der Stufe der kommunalen Nutzungsplanung. Die Autonomie der Gemeinden ist hier sehr hoch – auch die Möglichkeit der Einflussnahme auf Planungsentscheide. Dazu zwei Beispiele, wie sie jeder Ortsplaner und jede Ortsplanerin aus der täglichen Arbeit kennt. Es sind Beispiele, die die oft, und teils auch zu Recht, beklagte Ohnmacht der Raumplanung illustrieren und in der Summe zu dem beitragen, was wir mit Zersiedelung meinen.

Beispiel 1: Wer Macht hat braucht keine Argumente

Vor mehreren Jahren hatte ich im Rahmen eines Forschungsprojektes die Gelegenheit, in der Rolle des Beobachters an einer Planungskommissionssitzung in einer ländlichen Gemeinde im Surental (Kt. Luzern) teilzunehmen. Auf der Traktandenliste stand die Einzonung einer grösseren Fläche zwecks Überbauung mit Einfamilienhäusern.

Der Kommissionspräsident – er war auch Gemeindepräsident – macht einführend klar, wie wichtig, diese Einzonung für die Gemeinde sei; sie brächte neue EinwohnerInnen, Steuerzahler usw. Ohne diese Einzonung hätte die Gemeinde nur noch geringe Entwicklungsmöglichkeiten.

Dem hielt der beauftragte Ortsplaner glaubhaft entgegen, dass gegen die Entwicklungsabsichten allgemein ja nichts einzuwenden sei, allerdings müsse die Einzonung einer Fläche von dieser Grösse im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung erfolgen. Nur in diesem Rahmen sei es möglich, verschiedene Entwicklungsoptionen und Standorte gegeneinander abzuwägen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Bereich der Infrastrukturen oder des Orts- und Landschaftsbildes zu beurteilen.

Die Argumente des Ortsplaners fanden in der anschliessenden Diskussion bei zwei Mitgliedern der Kommission Unterstützung. Die übrigen Mitglieder übten in der Diskussion noble Zurückhaltung; sie fühlten sich offensichtlich durch den Präsidenten gut vertreten. Er meinte denn auch zu den Argumenten des Ortsplaners: «Lieber K., du magst ja rein ortsplanerisch betrachtet recht haben, ich bin aber trotzdem für eine Einzonung. Ich schlage vor, wir schreiten zur Abstimmung.» Es kam, wie es kommen musste: Der Präsident war zusammen mit den Mitgliedern, die sich in der Diskussion kaum geäussert haben, in der Mehrheit.

Eine nachträgliche Überprüfung der Berufe der einzelnen Mitglieder hat ergeben, dass alle Befürworter der Vorlage, mit Ausnahme des Präsidenten, Gewerbetreibende im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe waren...

Beispiel 2: Die Machtlosigkeit überörtlicher Planungen

In der Gemeinde Z., im Norden der Agglomeration Bern, liegt ein grosses, landwirtschaftlich genutztes Gebiet, dessen nördlicher Teil in Fusswegdistanz zum Dorfzentrum und zu drei S-Bahnstationen liegt. Beste Lage für künftige Entwicklungen, würde man meinen.

Eine Verkehrsstudie zum nördlichen Teil der Agglomeration Bern mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Verkehrsverringerung auf der Nordachse aufzuzeigen, kam denn auch zum Schluss, dass eine wirksame Verkehrslenkung primär bei der Siedlungsentwicklung ansetzen muss. Sprich: Die Siedlungsentwicklung ist auf Gebiete wie das oben genannte zu lenken. Demzufolge wurde das Gebiet im RGSK (Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept) der Region Bern-Mittelland als Vorranggebiet zukünftiger Entwicklungen bezeichnet.

Vertreter der Gemeindepolitik von links bis rechts hatten daran wenig Freude und markierten Widerstand; wissend, dass dieses Vorhaben bei der Bevölkerung auf erhebliche Opposition stossen würde. Mit Erfolg: Dank der Unterstützung einer Reihe ländlicher Gemeinden nach dem Motto «keine Schwächung der Berner Landwirtschaft» gelang es ihnen, in den zuständigen Entscheidungsgremien der Region die Streichung des Gebietes aus der Liste der Vorranggebiete durchzusetzen. Soll man sich über diesen Entscheid wider jegliche überörtliche, raumplanerische Vernunft aufregen? Die Gemeinde hat mit der Durchsetzung dieser Korrektur lediglich auf dem insistiert, was ihr im RGSK explizit zugesichert wurde: Nämlich, dass mit der überörtlichen Planung die Autonomie der Gemeinden im Bereich der Nutzungsplanung nicht geschmälert würde. Voilà! Es schleckt halt keine Geiss weg, dass überörtliche Entwicklungsprioritäten, im Konfliktfall nicht durchsetzbar sind, ohne Beschränkung der Gemeindeautonomie.